

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 11 1783, Telefax (0 222)531 10 4330
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 UhrKennzeichen
R/1-A-100/052

| | | | |
|--------------------|---------------|-----------|---------------|
| Bearbeiter | (0222) 531 10 | Durchwahl | Datum |
| Dr. Silberbauer | | 4240 | 23. Nov. 1993 |
| Dipl. Ing. Wurzian | | 4243 | |
| Dr. Perger | | 4596 | |

Betrifft

NÖ Raumordnungsgesetz 1976, Änderung, Motivenbericht

| |
|---|
| Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 24. NOV. 1993 Ltg. 68/R-3 B - Aussch. |
|---|

Hoher Landtag!

Zum beiliegenden Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Das NÖ ROG 1976 stammt in seinen wesentlichen Grundzügen aus dem Jahr 1968, wurde im Jahre 1976 grundlegend neugestaltet und zwischenzeitig mehrmals novelliert. Nach nunmehr 15-jähriger Erfahrung, in denen sich die Anforderungen an die Raumordnung wesentlich geändert haben, soll dieses Gesetz einer umfassenden Änderung unterzogen werden.

Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf folgende Themenbereiche:

- o Leitziele der örtlichen und überörtlichen Raumordnung
- o Baulandmobilisierung
- o Raumverträglichkeitsprüfung
- o Einkaufszentren

Hiebei wurden die Grundsätze des österreichischen Raumordnungskonzeptes aus dem Jahr 1991 berücksichtigt, die vom Bund, von den Ländern sowie vom Städte- und Gemeindebund als gemeinsame raumordnerische Leitvorstellungen deklariert wurden.

Dieses Konzept ist in verschiedene Themenbereiche unterteilt, wobei in den für die Raumplanung besonders bedeutsamen Sachbereichen Siedlungsentwicklung und Freiräume (Grünlandbereiche) folgendes zum Ausdruck gebracht wird:

a) Siedlungsraum:

Hiebei werden die starke, wenig flächensparende Siedlungstätigkeit, die übermäßige Baulandwidmung sowie die geringe Mobilität des Bodenmarktes und die daraus resultierenden Folgen für Natur und Umwelt, aber auch für die Wohnbaupolitik (Deckung des Woh-

nungsbedarfes bei steigenden Bodenpreisen und mangelnder Flächenverfügbarkeit) und für die öffentliche Hand (z. B. erhöhte Infrastrukturkosten) angesprochen. Das österreichische Raumordnungskonzept schlägt vor, flächensparende Siedlungsformen zu bevorzugen und Baulandreserven besser zu nutzen. Das vorhandene raumordnungsrechtliche Instrumentarium soll konsequenter angewendet, mit anderen Instrumenten gekoppelt (z. B. Wohnbauförderung, Wirtschaftsförderung, Ausbau des öffentlichen Verkehrs) und gegebenenfalls auch verschärft werden.

b) Freiraum (Grünlandbereiche):

Hiebei wird der Verlust nicht bebauten Freilandes durch Siedlungstätigkeit und Verkehrsbauwerke ebenso problematisiert, wie die Verschärfung der Nutzungskonflikte, die Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichtes und die Gefährdung natürlicher Ressourcen durch wachsende Intensität der Freiraumnutzung.

Zielsetzung ist daher die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Multifunktionalität der Kulturlandschaft, die Verbesserung des Schutzes vor Naturgefahren und die Freihaltung gefährdeter Gebiete von Bebauung. Als Maßnahmen werden die Intensivierung von Schutzmaßnahmen (Ruhezonen, Pflege und Pläne für Schutzgebiete usw.), die Festlegung von Entwicklungsgrenzen im Tourismus, die Förderung einer naturnahen, standortgerechten Land- und Forstwirtschaft, naturnaher Wasserbau, "Flächenrecycling" von nicht mehr genutzter Industrie- und Gewerbefläche, verpflichtende Landschafts- und Grünraumplanung und die Einführung von Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschlagen.

Der Entwurf der Novelle zum NÖ ROG wurde im Dezember 1992 zur achtwöchigen allgemeinen Begutachtung ausgesendet. Hiezu sind zahlreiche Anregungen eingelangt, die naturgemäß aus der unterschiedlichen Interessenslage heraus widersprüchlich sein mußten.

Die Anregungen wurden - soweit als möglich - bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.

Als Auswirkungen dieser Novelle muß beim Vollzug des § 16 b (Infrastrukturabgabe) mit einem erhöhten Personal- und Sachaufwand bei Land und Gemeinden gerechnet werden, wobei dieser Aufwand heute noch nicht konkret abgeschätzt werden kann.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Der Titel dieses Gesetzes soll deswegen geändert werden, da der Begriff "Raumordnung" auf Verständnisschwierigkeiten stößt. Darüberhinaus erweckt das Wort "Raum" den Eindruck, daß der Mensch "hinausabstrahiert" wird, ein Mangel, der dem Begriff "Umwelt" nicht anhaftet.

Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 1 Z. 2 und 3):

Die Begriffe Planungsregion und Planungszone sind als überholt zu betrachten, weswegen sie ersatzlos entfallen sollen. Stattdessen wurde in der Z. 2 die Region und in Z. 3 die Dorf- und Stadterneuerung definiert.

Zu Art. I Z. 3 (§ 1 Abs. 1 Z. 10 - 13):

Der Landschaftsplan soll Aussagen zu den konkreten Nutzungsansprüchen an den jeweiligen Landschaftsraum (z. B. Erholung, Biotopschutz, Land- und Forstwirtschaft usw.) treffen. Laut § 2 Abs. 8 soll die Erstellung solcher Pläne nicht für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich sein.

Entwicklungskonzepte sollen eine Koordination von Maßnahmen ermöglichen, sie sind Orientierungshilfen. Die Verbindlichkeit ist erst bei der Umsetzung durch entsprechende Rechtsakte zu setzen. Teilweise wird die Verbindlicherklärung nicht möglich sein, weil die zu treffenden Maßnahmen nicht in die Kompetenz des Landes fallen und sohin Verhandlungen mit den diversen Gebietskörperschaften erforderlich sein werden.

Zu Art. I Z. 4 (§ 1 Abs. 2):

Im ausgesendeten Entwurf sollten die Leitziele als alleiniger Versagungsgrund herangezogen werden. In zahlreichen Stellungnahmen wurde die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß die Leitziele so zahlreich und so allgemein formuliert sind, daß es kaum einen konkreten Fall geben wird, bei dem manche Ziele einander nicht widersprechen werden.

Daher sollen die Leitziele nur im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes (z. B. Planungsrichtlinien) als Versagungsgrund herangezogen werden, weswegen der Einleitungssatz umformuliert worden ist.

Um eine Zersiedelung der Landschaft und einen erhöhten Aufwand an Infrakstrukturkosten (Herstellung und Erhaltung) zu verhindern, soll die Siedlungsentwicklung auf den unmittelbaren Anschluß an Ortsbereiche beschränkt werden. Diese Bestimmung soll auch die Widmung von Wohnbauland in isolierter Lage vermeiden.

Den neuen Gegebenheiten zufolge soll nicht mehr der zentralen Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung der Vorzug gegeben werden.

Als wesentliche Neuerung soll die Raumverträglichkeitsprüfung normiert werden. Hiezu wird auf die Erläuterungen zu § 16 a verwiesen.

Zu Abs. 2 Z. 4:

Entsprechend der langjährigen Erfahrung der Abteilung R/1 in Streitfällen zwischen Betriebsinhabern und Anrainern sowie der neuesten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes soll der Schutz der Betriebe vor Wohnbaulandfestlegungen in ihrer unmittelbaren Umgebung normiert werden. Dies entspricht auch den Leitziele des Gewerbe- und Industrieraumordnungsprogrammes.

Zu Abs. 2 Z. 5:

Hier sollen Leitziele des Verkehrsraumordnungsprogrammes übernommen und adaptiert werden. Das Verkehrsraumordnungsprogramm soll nach dem Inkrafttreten dieser Novelle außer Kraft gesetzt werden, da die Landesregierung bereits ein Landesverkehrskonzept beschlossen hat. Die Formulierung "tunlichst" im vorletzten Satz ist deshalb erforderlich, da in einigen Gegenden Niederösterreichs der Schwerverkehr aus topographischen Gründen (Täler im Alpenvorland) durch geschlossene Siedlungsgebiete geführt werden muß.

Zahlreichen Anregungen zufolge soll auch an Bundes- und Landesstraßen im Freilandbereich die Ansiedlung von Betriebsbauten vor allem wegen der günstigen Verkehrsanbindung und zur Vermeidung der Störung der Umweltqualität auf Siedlungsgebiete ermöglicht werden.

Zu Abs. 2 Z. 6:

Ein Hauptanliegen dieser Novelle soll die Sicherstellung der widmungskonformen Verwendung des gewidmeten Baulandes sein. Hiezu wird auf die Erläuterungen zu § 16 b verwiesen.

Zu Abs. 2 Z. 7:

Damit soll den Intentionen des Landesverkehrskonzeptes hinsichtlich der Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 2 Z. 8:

Vor allem soll die Nahversorgung der Bevölkerung aufrechterhalten werden. Die Formulierung "anzustreben" ist aus praktischen Gründen erfolgt, da eine 100 prozentige Ausstattung jedes Standortes unrealistisch erscheint.

Zu Abs. 2 Z. 9:

In Zukunft soll auch die finanzielle Komponente stärker als bisher berücksichtigt werden, damit der optimale Einsatz der öffentlichen Mittel (Sparsam-, Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit) sichergestellt werden kann.

Zu Abs. 2 Z. 10:

Die bisherigen Leitziele im § 1 Abs. 2 Z. 10 (Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, der Freizeit und der Erholung) sollen neu und übersichtlich formuliert werden. Der Begriff "Erholung" ist im weitesten Sinne zu verstehen, weswegen z. B. von einer Unterscheidung "Naherholungs-, Erholungsgebiete und Freiräume" Abstand genommen worden ist. Die Schaffung und die Weiterentwicklung von Nationalparks fällt in die Kompetenz der Naturschutzbehörde.

Zu Abs. 2 Z. 12:

Zahlreichen Anregungen zufolge sollen die Bürger über Raumordnungsmaßnahmen informiert werden. Auf Gemeindeebene soll dies nicht nur durch den Anschlag an der Amtstafel gemäß § 21 Abs. 1 erfolgen. Hierzu wird auf § 21 Abs. 1 verwiesen.

Zu Art. I Z. 5 - 8 (§ 2):

Da zukünftig die raumrelevanten Grundlagen der verschiedenen Fachabteilungen des Landes im NÖ-Informationssystem (NÖGIS) erfaßt werden, kann die Erfassung der ROKAT-Daten (Raumordnungskataster) auf die für die Planungsarbeit der Raumordnungsabteilung erforderlichen Daten eingeschränkt werden.

Der Begriff "natürlich" im Abs. 1 ist mißverständlich verwendet worden und soll daher durch den Begriff "naturräumlich" ersetzt werden.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 1991 die Vorlage eines Raumordnungsberichtes gefordert. Für die Erstellung dieses Berichtes ist es erforderlich, einen Überblick über das Ausmaß des bebauten und unbebauten Baulands zu erhalten. Hiefür ist die Vorlage einer Flächenbilanz erforderlich, die nunmehr gesetzlich verankert werden soll.

Eine Flächenbilanz benötigt eine Gemeinde auch bei der Erlassung bzw. Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme, die eine Baulanderweiterung vorsehen. In diesen Fällen ist die Flächenbilanz ein Bestandteil der Grundlagenforschung bzw. der Darlegung der Notwendigkeit der Änderung im Sinne des § 22 Abs. 1.

Im NÖ ROG 1976 wurde nicht der Inhalt einer Grundlagenforschung normiert, sondern hat die Landesregierung lediglich über die Darstellung der Ergebnisse einer Grundlagenforschung eine Verordnung erlassen (Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0). In dieser wurden auch die erforderlichen Pläne der Grundlagenforschung angeführt. Dies ist aber verfassungsrechtlich bedenklich. Daher sollen die für die Grundlagenforschung erforderlichen Pläne, die derzeit in den §§ 12 - 17 der Planzeichenverordnung festgehalten sind, sowie das Verkehrskonzept und der Landschaftsplan gemäß Abs. 8 in diese Bestimmung übernommen werden. Um die Nachvollziehbarkeit eines Flächenwidmungsplanes zu gewährleisten, sollen der Grundlagenbericht, das Leitbild über die langfristige bauliche Entwicklung sowie der Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan als Bestandteile der Grundlagenforschung normiert werden. Dadurch kann die nachprüfende Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde sowie im Falle der immer häufiger werdenden Anfechtung durch den Verfassungsgerichtshof erleichtert werden.

Zu Art. I Z. 9 - 11 (§ 3):

Zu Abs. 2:

Da diese Inhalte bereits im Zentrale Orte-Raumordnungsprogramm geregelt sind, erübrigt sich die Aufnahme dieser Funktionsbezeichnungen in regionale Raumordnungsprogramme.

Zu Abs. 3:

Infolge des Entfalles der Definition "Planungsregion" im Zentrale Orte-Raumordnungsprogramm soll der neu definierte Begriff "Region" neu aufgenommen werden. Der Landesregierung soll die Möglichkeit ge-

geben werden, flexibel auf Anforderungen zur Erstellung von Raumordnungsprogrammen und Konzepten, wie sie sich etwa im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt ergeben könnten, zu reagieren.

Zu Art. I Z. 12 (§ 7 Abs. 9):

Zahlreichen Anregungen der Interessenvertretungen zufolge soll ein Ersatzvertreter im Verhinderungsfall an den Sitzungen des Raumordnungsbeirates bzw. seiner Ausschüsse teilnehmen können.

Zu Art. I Z. 13 (§ 8):

Im Einleitungssatz soll das Wort "Gutachten" durch das Wort "Empfehlungen" ersetzt werden. Unter Begutachtung ist die Tätigkeit eines Sachverständigen zu verstehen, der aus erhobenen Tatsachen (Befund) aufgrund seiner besonderen Fachkundigkeit Schlußfolgerungen zieht (VwGH Slg. 12508 A).

Da es sich beim Raumordnungsbeirat um ein politisch zusammengesetztes Gremium und nicht um ein Sachverständigenkollegium handelt, sind die vom Raumordnungsbeirat abgegebenen Erklärungen Willenserklärungen und keine Wissenserklärungen. Es handelt sich demnach nicht um Gutachten im klassischen Sinn, sondern vielmehr um Empfehlungen an die Landesregierung als entscheidende Behörde.

Zu Art. I Z. 14 (§ 10):

Die Regionalplanung hatte in den Anfängen eine andere Funktion als zum heutigen Zeitpunkt. Während man früher die Ansicht vertreten hat, daß die wirtschaftliche Entwicklung über Raumordnungsprogramme stimuliert werden könnte, hat sich in der Folge gezeigt, daß Raumordnungsprogramme zur wirtschaftlichen Belebung von Gebieten nur marginale Beiträge leisten konnten. Daher wurde der Weg zu einer Ordnungsplanung beschritten, die wesentlich effizienter ist. Die Mitsprache der regionalen Planungsbeiräte war nur bei wirtschaftlicher Entwicklung sinnvoll.

Überdies haben sich die regionalen Planungsbeiräte aufgrund des hierzu erforderlichen Zeit-, Personal- und Sachaufwandes nicht bewährt. Daher soll an ihre Stelle die Information und Anhörung der betroffenen Gemeinden und Interessensvertretungen treten.

Zu Art. I Z. 15 und 16 (§§ 11, 11 a und b):

Infolge der Verschiedenheit der Inhalte und des Gestaltungsbereiches von regionalen Raumordnungsprogrammen, Raumordnungsprogrammen für

Sachbereiche und überörtlichen Entwicklungskonzepten soll deren Trennung vorgenommen werden. Die bereits in den bestehenden regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Ordnungsmaßnahmen sollen im Raumordnungsgesetz entsprechend verankert werden.

Zu Art. I Z. 17. - 19 (§ 13):

Im Abs. 1 letzte Zeile soll klargestellt werden, daß die Landesregierung den Gemeinden die Ergebnisse der überörtlichen und nicht die der örtlichen Grundlagenforschung bekanntzugeben hat.

Die Abs. 2 und 4 sollen wegen ihres inhaltlichen Zusammenhanges zusammengefaßt werden.

Im Abs. 4 wird eine zum § 104 der NÖ Bauordnung 1976 korrespondierende Bestimmung geschaffen, um fachgerechte Entwürfe sicherzustellen. Dies soll in jenen Gemeinden, die sich bisher keiner Fachleute bedient haben, eine Verfahrensbeschleunigung bewirken.

Zu Art. I Z. 20 (§ 14):

Zu Z. 4:

Die bisherige Rechtslage hat eine Bandbreite bei der Festlegung der Wohndichte nicht vorgesehen, was in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat. Daher wurde in Zusammenarbeit mit einigen Ziviltechnikern der Entwurf einer - den tatsächlichen und praktischen Anforderungen entsprechenden - Neuregelung der Wohndichte nach Wohndichteklassen, Einwohnern pro Hektar und entsprechenden Siedlungsformen vorgeschlagen. Damit soll auch eine sparsame Verwendung des Bodens erreicht werden.

Zu Z. 5 und 6:

Nach der bisherigen Rechtslage war die Verkehrserschließung, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung nur für das Wohnbauland geregelt. Im Sinne der heutigen Anforderungen an den Umweltschutz sollen diese Kriterien für alle Nutzungsarten des Baulandes gelten. Das Wort "sicherzustellen" soll bedeuten, daß für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zumindest ein Projekt vorhanden und dessen Realisierung absehbar sein muß.

Die Entsorgung des Abfalles ist in den Abfallwirtschaftsgesetzen des Bundes bzw. des Landes geregelt.

Zu Z. 7 und 8:

Wohnbauland und Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis stellen aus der Sicht des Umweltschutzes die sensiblen Nutzungsarten dar. Bei der Auswahl neuer Standorte für diese Nutzungsarten ist daher auf die bereits bestehende Umweltsituation (Lärm, Abgase, Erschütterungen u. dgl.) Bedacht zu nehmen. Weiters müssen auch bestehende Standorte mit derartigen Einrichtungen vor neuen Nutzungen im Umfeld geschützt werden, wenn die Störungsfreiheit nicht sichergestellt ist. Durch diese Regelung sollen von vornherein Interessenkonflikte und eine lange Verfahrensdauer im Bau- und Gewerbeverfahren vermieden werden.

Zu Z. 9:

Nach der bisherigen Formulierung war nicht klar, wie die baublockweise Trennung im Flächenwidmungsplan zu erfolgen hat. Nunmehr soll klargestellt werden, daß eine baublockweise Trennung durch Verkehrsflächen oder Grüngürtel erfolgen kann.

Zu Z. 10:

Nach der bisherigen Formulierung war der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nur in historisch oder künstlerisch wertvollen Gemeindegebieten oder -teilen derselben vorgesehen. Mit der Neuformulierung soll sichergestellt werden, daß bereits im Widmungsverfahren der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im gesamten Gemeindegebiet zu berücksichtigen ist.

Zu Z. 12:

Hier soll eine neue Planungsrichtlinie für Einkaufszentren eingefügt werden. Die Erhaltung der Funktionen bestehender Ortszentren liegt ebenso im überörtlichen Interesse (und erscheint daher als Begründung einer Einflußnahme der Landesregierung auf die örtliche Raumordnung ebenso zulässig) wie etwa die Freihaltung von Gebieten mit besonderer Standorteignung für die Ansiedlung von Betrieben der Industrie und des Gewerbes oder von Gebieten mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe von Nutzungen, die eine Gewinnung dieser Rohstoffe behindern oder unmöglich machen würden. Die günstige Erreichbarkeit von Einkaufszentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus den überwiegenden Teilen ihres Einzugsgebietes soll die Wirkung der Einkaufszentren als Erreger zusätzlichen - bisher an manchen Orten unerträglich gewordenen - Kraftfahrzeugsverkehrs mindern.

Zu Art. I Z. 22 - 26 (§ 15):

Die Wortfolge "gemäß dem Forstgesetz 1975" soll deswegen gestrichen werden, da es auch Gefahrenzonenpläne nach anderen Bestimmungen gibt (siehe z. B. das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979). Damit soll klargestellt werden, daß sämtliche Gefahrenzonen im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen sind.

Nach dem bisherigen Wortlaut ist es möglich, Flächen, die in Überflutungsgebieten liegen, trotz der Hochwassergefahr als Bauland zu widmen. Da es bezüglich der Abgrenzung der Hochwasserabfluß- bzw. der Überflutungsgebiete immer wieder zu Problemen gekommen ist, soll hierfür das dreißigjährige Hochwasserereignis maßgebend sein.

Die Praxis hat gezeigt, daß es notwendig ist, Flächen mit Altlasten und Verdachtsflächen nicht als Bauland zu widmen. Damit kann deren Sanierung vor einer Bebauung gewährleistet werden.

Bei den Verdachtsflächen soll an den Begriff des § 2 Abs. 11 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. 299/1989, angeknüpft werden.

Zu Art. I Z. 27 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Aufgrund des bisherigen Wortlautes war die Zulässigkeit eines Betriebes von einer Betriebstypenprüfung abhängig. Dadurch kam es immer wieder zu Verzögerungen im Bauverfahren und wurden zahlreichen Vorhaben blockiert bzw. verhindert. Daher sollen die in den Z. 1 - 3 und 5 angeführten Definitionen für Wohn-, Kern-, Betriebs- und Agrargebiete jeweils nicht auf die generelle Eignung der Betriebe, "Umweltbelastungen verursachen zu können", abstellen, sondern, ob der Betrieb die Lärm- und Geruchsbelästigungen bzw. sonstige schädliche Einwirkungen tatsächlich verursacht. Damit soll analog zum steiermärkischen Raumordnungsgesetz eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Zu Z. 2:

Die neue Definition des Kerngebietes erfolgt auch deshalb, um kleinflächige Nutzungsfestlegungen zu vermeiden. Dies entspricht auch der Vielfalt der Nutzungen eines Kerngebietes.

Obwohl das Kerngebiet nach der derzeitigen Definition im NÖ ROG einen gemischten Nutzungstypus darstellt, dürfen landwirtschaftliche Betriebe generell an diesen Standorten nicht errichtet werden. Da

die Ausschließung einer Berufsparte sachlich nicht gerechtfertigt werden kann und auch dem in der Bundesverfassung normierten Gleichheitsgrundsatz widerspricht, soll eine Neuformulierung vorgenommen werden.

Zu Z. 3:

Die Anpassung eines Betriebsobjektes an das Ortsbild soll auf Standorten innerhalb des Siedlungsgebietes eingeschränkt werden, da sich in der Praxis im Bauverfahren Probleme bei jenen Betriebsstandorten ergeben haben, die nicht unmittelbar an das Wohnbauland anschließen. Eine Anpassung von Gebäuden auf peripheren Betriebsstandorten an das Ortsbild eines entfernt gelegenen Siedlungsteiles ist sachlich nicht gerechtfertigt und soll daher gestrichen werden.

Zu Z. 4:

Die Definition für Industriegebiete soll im Hinblick auf das gesteigerte Umweltbewußtsein und die verschärfte Gesetzeslage über den Umweltschutz neu formuliert werden.

Zu Z. 5:

Die geltende Beschränkung der Zulässigkeit von Betrieben im Bauland-Agrargebiet auf solche, die mit Rücksicht auf die Nutzung vorhanden sein müssen, hat in der Praxis zu unzweckmäßig kleinflächigen Nutzungsfestlegungen sowie krampfhaften Begründungen geführt, in Dörfern die Neuerrichtung oder Vergrößerung von Betrieben zu genehmigen.

Unter dem Begriff "sonstige Tierhaltung" ist die Hobbytierhaltung (also ohne Führung eines Betriebes) zu verstehen.

Es soll auch dem Gedanken des Umweltschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung getragen werden. Die bisherige Definition enthält keinerlei Schranken gegen Immissionen und sieht auch hinsichtlich des Ortsbildes keine Regelung vor. Rechtsgrundlage des Schutzes der Anrainer vor Immissionen bildet bisher die Bestimmung des § 62 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1976.

Zu Z. 7:

Aus systematischen Gründen soll die Definition der Nutzungsart "Gebiete für Einkaufszentren" dem § 16 angeschlossen werden.

Zu Abs. 2

Mit dem Wort "Wohnnutzung" soll klargestellt werden, daß für Räume zu Wohnzwecken nicht unbedingt ein eigenes Wohngebäude errichtet, sondern auch mit Räumen zu Wohnzwecken in Betriebsgebäuden das Auslangen gefunden werden soll. Das bedeutet aber nicht, daß Wohngebäude überhaupt nicht mehr zulässig sind (z. B. für Pflegepersonal eines Krankenhauses, Betriebswohngebäude). Voraussetzung hierfür soll aber der Nachweis des Erfordernisses sein. Mit dieser Bestimmung sollen Schwierigkeiten beim bisherigen Vollzug und Konflikte zwischen den Eigentümern dieser Wohnungen und deren angrenzender Betriebe vermieden werden.

Zu Art. I Z. 28 (§ 16 Abs. 5):

Die Freigabe von Bauland-Aufschließungszonen soll analog zu § 3 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1976 geregelt werden. Die Numerierung von Bauland-Aufschließungszonen wird in wenigen Gemeinden als Festlegung der Reihenfolge ihrer Freigabe verstanden, dafür werden in den Verordnungstexten als Maßnahmen der örtlichen Raumordnung immer häufiger konkrete, überprüfbare Voraussetzungen der Freigabe von Bauland-Aufschließungszonen festgelegt. Die Festlegung der Aufschließungszonen ist ein wichtiges Instrument für die bauliche Entwicklung eines Ortes z. B. in Abstimmung mit der vorhandenen oder geplanten Grundausstattung oder dem Kosten-Nutzenverhältnis.

Der bisherigen Praxis entsprechend soll eine teilweise Freigabe einer Aufschließungszone normiert werden.

Weiters soll im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Festlegung einer Verkehrserschließung oder deren Änderung innerhalb einer Aufschließungszone ohne zeitraubendes Umwidmungsverfahren nach § 21 NÖ ROG 1976 ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 29 (§ 16 a und b):

Zu § 16 a:

Ein Hauptanliegen dieser Novelle ist die Einführung einer Raumverträglichkeitsprüfung. Damit sollen schon vor der Festlegung jene Widmungen, die nachhaltige, irreversible und dauernde maßgebliche Auswirkungen erwarten lassen, eingehend geprüft werden.

Zu § 16 b - h:

Ein weiteres Hauptanliegen dieser Novelle ist es, die Verfügbarkeit des Wohnbaulandes (und damit die Baulandmobilisierung) zu fördern und der Grundstücksspekulation entgegenzuwirken. Bisher war es üblich, bei Nichtverfügbarkeit des Wohnbaulandes zusätzliches zu widmen. Dadurch entstehen für die Allgemeinheit zusätzliche Infrastrukturkosten. Durch Einführung einer Infrastrukturabgabe soll darauf hingewirkt werden, daß das Wohnbauland frühzeitig nutzungskonform verwendet wird. Die Nichtverfügbarkeit von Wohnbauland verletzt ein so schwerwiegendes soziales Bedürfnis, daß nur hier ein Eingriff in die Eigentumsrechte gesellschaftlich verantwortlich erscheint. Bei Betriebsgrundstücken übersteigt die gewidmete Fläche die von Interessenten nachgefragte Fläche erfahrungsgemäß meist in weit höherem Maß als beim Wohnbauland, wodurch bei Ausdehnung der Infrastrukturabgabe auf diese Grundstücke eine Rückwidmungswelle zu befürchten wäre, die sich für Betriebsansiedelungen nachteilig auswirken könnte. Vielfach kommt es bei großen Betriebsansiedelungen, insbesondere bei Einkaufszentren auch zu "anlaßbezogenen" und nicht vorausschaubaren Widmungen, sodaß die Infrastrukturabgabe hier ins Leere gehen würde. Betriebe brauchen für allfällige Erweiterungen Flächenreserven. Diese einer Infrastrukturabgabe zu unterwerfen, wäre ordnungspolitisch falsch.

Zu § 16 b:

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen Niederösterreichs werden Maßnahmen zur Baulandmobilisierung nicht in allen Ortsbereichen zielführend sein. Daher soll nach Abs. 6 im Sinne der Gemeindeautonomie den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verordnung jene Ortsbereiche festzulegen, in denen die Infrastrukturabgabe nicht vorzuschreiben sein wird. Eine trotzdem vorgenommene Neufestlegung von Bauland soll einen Versagungsgrund nach § 21 Abs. 5 Z. 4 NÖ ROG 1976 bilden.

In Abs. 1 soll klargestellt werden, daß innerhalb einer Frist von 5 Jahren keine Infrastrukturabgabe zu entrichten ist.

Wenn nach Ablauf von 5 Jahren ein Grundstück nicht bebaut wird, soll in den drauffolgenden 10 Jahren pro Jahr 1/10 der Aufschließungsabgabe als Infrastrukturabgabe entrichtet werden, die auf die Aufschließungsabgabe angerechnet werden soll. Nach Ablauf von 15 Jahren soll die Infrastrukturabgabe eine Belastung für

den Grundeigentümer darstellen, die ihn motivieren soll, sein Grundstück einer Bebauung zuzuführen.

Bei der Berechnung der Infrastrukturabgabe soll nur auf die Aufschließungsabgabe nach § 14 der NÖ Bauordnung 1976 abgestellt werden.

Bezüglich der Begriffe Gebäude und Nebengebäude im Abs. 4 wird auf die Definition des § 2 Z. 5 und Z. 21 der NÖ Bauordnung 1976 verwiesen werden. Damit soll klargestellt werden, daß bauliche Anlagen diesen Kriterien nicht entsprechen. Als "errichtet" im Sinne des Abs. 4 soll ein Gebäude dann anzusehen sein, wenn zumindest der Rohbau fertiggestellt ist.

Zu § 16 c:

Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Infrastrukturabgabe soll die Aufschließungsabgabe sein. Diese Berechnung soll im Zusammenhang mit § 16 d über die Anrechnung garantieren, daß innerhalb der ersten 15 Jahre keine Mehrbelastung eintritt.

Zu § 16 d:

Das Valorisierungsgebot ist im § 15 der NÖ Bauordnung 1976 vorgesehen und soll aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes übernommen werden.

Im Abs. 1 sollen jene Fälle geregelt werden, in denen ein Eigentümer eine Infrastrukturabgabe entrichtet, aber ihm noch keine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben worden ist. Die Infrastrukturabgabe soll valorisiert werden.

Im Abs. 2 sollen jene Fälle geregelt werden, in denen die Aufschließungsabgabe im Sinne des § 14 der NÖ Bauordnung 1976 vorgeschrieben worden ist. Unter den Worten "ähnliche Leistung" sind die Natural- und Geldleistungen nach § 14 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 1976 zu verstehen. Die Aufschließungsabgabe soll auf die Infrastrukturabgabe anzurechnen sein. Auf die tatsächliche Entrichtung soll es nicht ankommen, sondern nur auf die Vorschreibung. Die Gemeinde kann die Einhebung einer nicht entrichteten Aufschließungsabgabe nach § 175 und § 177 der NÖ Abgabenordnung 1977 erwirken.

Im Abs. 3 sollen jene Fälle geregelt werden, in denen die Gemeinde die Aufschließungsabgabe nicht vorgeschrieben hat; durch dieses Versäumnis soll aber für den Grundeigentümer kein Nachteil

eintreten. Sonst könnte ja eine Gemeinde über die Infrastrukturabgabe die versäumte Vorschreibung der Aufschließungsabgabe nachholen.

Mit den Worten "nicht mehr zulässig", sollen jene Fälle geregelt werden, in denen z. B. ein Grundstück zum Stichtag 1. Jänner 1989 (siehe § 2 Z. 7 der NÖ Bauordnung 1976) als bebaut anzusehen war, dieses nach Abbruch eines Gebäudes nunmehr unbebaut ist. Wenn ein solches Grundstück wieder bebaut wird, kann nach § 14 der NÖ Bauordnung 1976 ("erstmalige Errichtung eines Gebäudes") eine Aufschließungsabgabe nicht mehr vorgeschrieben werden.

Zu § 16 e:

Zum Zwecke der Baulandmobilisierung wurden in der Vergangenheit von manchen Gemeinden privatrechtliche Vereinbarungen über die widmungsgemäße Nutzung von Baulandgrundstücken abgeschlossen. Diese Vorgangsweise erscheint rechtlich nicht unbedenklich und soll daher durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung ersetzt werden.

Da nach den Bestimmungen des § 161 der NÖ Abgabenordnung 1977 nur fällige Abgaben gestundet werden können, soll hier ein eigenes Instrument, nämlich die Aussetzung der Vorschreibung geschaffen, und nicht das der Stundung verwendet werden.

Gleichzeitig ist festzulegen, daß durch die Aussetzung ein Anspruchsverlust, etwa durch Bemessungsverjährung, nicht eintritt. Um einen bestimmten Zwang zur Bebauung innerhalb der angegebenen Frist zu erreichen, soll für den Fall, daß diese Frist nicht eingehalten wird, vorgesehen werden, daß ein 50 %iger Zuschlag zu der sodann vorzuschreibenden Infrastrukturabgabe eingehoben wird. Eine ähnliche Maßnahme gab es seinerseits bei der Entrichtung der KFZ-Steuer, sie hat sich bewährt.

Zu § 16 g:

Eine Änderung der Berechnungsgrundlage kann sich z. B. durch eine Änderung des Bauklassenkoeffizienten bzw. Erhöhung des Einheitssatzes ergeben.

Zu § 16 h:

Die vorgesehenen Fälligkeitstermine sollen analog zu sonstigen Hausbesitzabgaben festgelegt werden, um die Administration zu erleichtern bzw. zu vereinheitlichen.

Zu Art. I Z. 30 (§ 17):

Im Rahmen der Planungsgemeinschaft Ost (PGO) wurde zwischen den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland eine Vereinbarung über eine einheitliche Vorgangsweise bei der Beurteilung von Einkaufszentren getroffen. Dieser Entwurf soll darauf abgestimmt werden.

Zu Abs. 1:

Bei der Definition der Einkaufszentren soll zwischen Standorten auf einem Bauplatz und mehreren Bauplätzen differenziert werden, da in der Vergangenheit oftmals versucht wurde, die Regelung zu unterlaufen und die Bauwerke des Handels bewußt auf mehrere, unmittelbar nebeneinander liegende Grundstücke aufzuteilen. Da auch derartige Projekte, die nach einem wirtschaftlichen und/oder organisatorischen Gesamtkonzept errichtet werden, in bezug auf ihre Effekte einem Einkaufszentrum gleichzusetzen sind, sollen zukünftig die Ausmaße der Bruttogeschoßflächen von unmittelbar aneinandergrenzenden Bauplätzen bei der Beurteilung summiert werden.

Zu Abs. 2 und 3:

Das Ausmaß der "Verkaufsfläche" als Kriterium zur Beurteilung der Größenordnung eines Einkaufszentrums hat in der Vergangenheit immer wieder zu Umgehungsversuchen geführt, weshalb anstelle der "Verkaufsfläche" die "Bruttogeschoßfläche" zur Beurteilung herangezogen werden soll. Durch diese Neuregelung soll auch die Überprüfung der Projekte durch die Baubehörde vereinfacht werden, da auf den Verwendungszweck der einzelnen Räume innerhalb eines Gebäudes keine Rücksicht mehr genommen werden muß und nur mehr das Gesamtausmaß des Einkaufszentrums der Beurteilung zugrunde zu legen ist.

Aus der bisherigen Erfahrung ist auch bekannt, daß immer wieder Unklarheiten hinsichtlich der zulässigen Größenordnung auftraten, insbesondere dann, wenn bestehende Einkaufszentren zu einem späteren Zeitpunkt baulich vergrößert wurden. Aus diesem Grund soll nunmehr im Flächenwidmungsplan neben der Signatur B-EZ auch das Ausmaß jener höchstzulässigen Bruttogeschoßfläche festgelegt werden, welches als Grundlage für den Nachweis der Raumverträglichkeit gedient hat und daher bei der Errichtung

oder späteren Vergrößerung des Einkaufszentrums nicht überschritten werden darf. Der Nachweis der Raumverträglichkeit der Nutzungsart "Gebiete für Einkaufszentren" auf einer bestimmten Fläche soll durch die Gemeinde bzw. durch den mit der Flächenwidmungsplanung beauftragten Ortsplaner erfolgen.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung soll dazu dienen, bereits bestehende Einkaufszentren auf ihren konsensmäßigen Bestand "einzufrieren" und etwaige bauliche Vergrößerungen erst dann zu ermöglichen, bis in Form einer Raumverträglichkeitsprüfung die Übereinstimmung des Projektes mit den raumrelevanten Kriterien erbracht und zwecks Festlegung des Ausmaßes der Bruttogeschosßfläche ein Umwidmungsverfahren durchgeführt wurde.

Die Eintragung des konsensmäßigen Bestandes aus Gründen der Rechtssichersicherheit soll aus systematischen Gründen in den Übergangsbestimmungen vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 31 (§ 18):

Zwecks Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll klargestellt werden, daß der Begriff "Straße" nach dem NÖ Landesstraßengesetz auszulegen ist.

Die Gliederung der Verkehrsflächen in Nutzungsarten soll klarstellen, daß die Errichtung von Tankstellen, Straßenmeistereien und Raststätten auf als Verkehrsflächen gewidmeten Flächen erlaubt ist, Straßenmeistereien und Raststätten aber nur außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes. Weiters soll die Zulässigkeit weiterer Baulichkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen geregelt werden. Aus dem bisherigen Wortlaut kann nämlich die Zulässigkeit von Kleinbauten für den Betrieb und die Erhaltung der infrastrukturellen Einbauten nicht abgeleitet werden. Das Wort "Versorgungsleitungen" im geltenden Gesetzestext bezieht sich nämlich nur auf solche, die für die Straße erforderlich sind (wie Straßenbeleuchtung und Kanal für die Oberflächenentwässerung). Nunmehr soll der Praxis entsprechend auch die Errichtung von Kleinbauten für die Erhaltung und den Betrieb infrastruktureller Einrichtungen (Gas, Wasser, Strom, etc.) gesetzlich erlaubt werden (z. B. Gasreduzierstationen, Wartungsschächte, Trafos). Bezüglich des Begriffes "Kleinbauten" wird auf § 89 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1976 hingewiesen.

Zu Art. I Z. 32 (§ 19):

Zu Abs. 1:

Im bisherigen Wortlaut des Abs. 1 sind die kenntlich gemachten Flächen nicht angeführt, diese Unvollständigkeit soll zur Klarstellung ausgeräumt werden.

Zu Abs. 2:

Die einzelnen Nutzungsarten sollen wie die Baulandnutzungsarten definiert werden. Der letzte Satz des Abs. 2 im geltenden Gesetztext ist widersprüchlich, da im Flächenwidmungsplan alle Nutzungsarten auszuweisen sind. Da er somit entbehrlich ist, soll er ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z. 1:

Mit dieser Definition soll einer jahrelangen Forderung entsprechend die Errichtung von Wohnräumen für die Vermietung von höchstens 10 Fremdenbetten ("Urlaub am Bauernhof") ermöglicht werden, was aufgrund der Judikatur der Höchstgerichte bisher nicht möglich war. Hinsichtlich des Abtrennungsverbotes soll sichergestellt werden, daß ein Altenteil nur einmal errichtet werden darf und Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes bleiben muß. Eine Abtrennung samt nachfolgendem Verkauf an Betriebsfremde führt erfahrungsgemäß zu Konflikten und oftmals auch zu einer nochmaligen Errichtung eines Ausgedingehauses im Bedarfsfall. Diese Überlegungen sollen auch auf die Wohnräume für die Vermietung von höchstens 10 Fremdenbetten zutreffen.

Zu Z. 4 und Abs. 5:

Da das NÖ ROG 1976 keine näheren Ausführungen über die "im Grünland erhaltenswerte Bauten" (Geb), enthält, kommt es in der Praxis immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten.

Der Raumordnungsbeirat hat daher Richtlinien für die Behandlung eines "Geb" erarbeitet, die in der Sitzung am 25. November 1992 beschlossen worden sind. Diese sollen nunmehr in modifizierter Form in den Gesetztext übernommen werden.

Der Begriff "Wohnungseinheit" soll im Sinne des § 2 Z. 13 und Z. 20 der NÖ Bauordnung 1976 ausgelegt werden.

Zu Z. 5:

Diese Definition soll in Zukunft u.a. die Umgehung dieser Nutzungsart durch Niveauveränderungen, Bodentausch, etc. verhindern.

Zu Z. 13:

Der Begriff "Abfallbehandlungsanlagen" wurde dem § 17 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 entnommen.

Zu Z. 14:

Bisher führte der Begriff "Lagerplatz aller Art" zu Auslegungsproblemen.

Mit dieser Definition soll die Unterscheidung zwischen Deponien als Endlager und Lagerplatz als vorübergehende Lagerung von Waren klargestellt werden.

Zu Z. 16:

Die Raumordnung ist die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes. Hiezu wird auf § 1 Abs. 1 Z. 1 verwiesen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es einer Gemeinde nicht möglich, Wasserflächen zu widmen, diese konnten bisher nur in einem "Nachziehverfahren" kenntlich gemacht werden. Mit dieser Bestimmung soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, erst zu errichtende Teichanlagen (z. B. Fischteich) im Flächenwidmungsplan darzustellen, was einem Erfordernis der Praxis entspricht. Nach der Gesichtspunktetheorie des Verfassungsgerichtshofes wird durch diese Regelung nicht in den Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG ("Wasserrecht") eingegriffen.

Zu Abs. 3:

Die Folgenutzungsart "Landwirtschaft" führt nach neuesten Untersuchungen in manchen Landesteilen zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität durch die Überdüngung der Böden. Dadurch können auch erhebliche Probleme für die Gemeinden bei der Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung auftreten.

Zu Abs. 6:

Der bisherige Wortlaut soll aus praktischen Erfordernissen ergänzt werden.

Zu Abs. 7:

Damit soll eine den Aufschließungszonen ähnliche Bestimmung geschaffen werden, um einen geordneten Abbau bzw. eine geordnete Wiederauffüllung (Deponierung) zu erreichen. Dies dient z. B. dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Vermeidung von größerer Kraterlandschaften, abschnittsweise Auffüllung einer Deponie).

Zu Art. I Z. 35 (§ 21 Abs. 5 Z. 4):

Wie schon eingangs angeführt, sollen die Leitziele im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes als Versagungsgründe normiert werden. Neu soll auch der Widerspruch eines örtlichen Raumordnungsprogrammes zu den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 bis 4 eingeführt werden, da es bisher nicht möglich gewesen ist, bei der Erlassung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes diese Bestimmung als Versagungsgrund heranzuziehen. Dies wäre erst im Verordnungsprüfungsverfahren nach § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 möglich und würde zum Unverständnis führen (zuerst würde das örtliche Raumordnungsprogramm durch die Landesregierung genehmigt und dann im Verordnungsprüfungsverfahren nach § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von derselben Landesregierung wegen Gesetzwidrigkeit behoben werden).

Zu Art. I Z. 36 (§ 22 Abs. 1 Z. 4):

Die Erlassung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes erfordert erfahrungsgemäß Änderungen eines örtlichen Raumordnungsprogrammes. Nunmehr soll dies als eigener Änderungstatbestand eingeführt werden.

Zu Art. I Z. 37 (§ 30 Abs. 3 - 5):

Der Abs. 3 und der erste Satz des Abs. 4 sollen aus inhaltlichen Gründen zusammengefaßt werden. Der letzte Satz des Abs. 4 und der Abs. 5 sind überholt und daher entbehrlich.

Nach der Judikatur der Höchstgerichte sind Auslegungen der Widmungs- und Nutzungsarten nach jenem Raumordnungsgesetz vorzunehmen, das im Zeitpunkt der Erlassung des Flächenwidmungsplanes gegolten hat. Dies hat z. B. bei einer baubehördlichen Genehmigung von Betrieben aufgrund der unterschiedlichen Betriebsgebietsdefinitionen im Regulierungsplan nach § 5 der Bauordnung für Niederösterreich, im NÖ ROG 1974 und im NÖ ROG 1976 zu Auslegungs-

problemen bei den Gemeinden und den Sachverständigen geführt. Dies hat in der Praxis dazu geführt, daß ein Betrieb auf einem Standort in ein und derselben Gemeinde zulässig ist, weil die Widmung des Betriebsgebietes aufgrund des NÖ ROG 1974 erfolgt ist, während derselbe Betrieb auf einem anderen Standort in dieser Gemeinde, dessen Widmung auf der Grundlage des NÖ ROG 1976 erfolgt ist, unzulässig ist. Diese unterschiedlichen Regelungen sollen beseitigt werden, die Auslegung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungs- und Nutzungsarten nur nach diesem Gesetz erfolgen. Damit wird eine leichtere Handhabung im Baubewilligungs- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren erwartet.

Mit dem neuen Absatz 5 sollen jene Gemeinden, für die noch ein vereinfachter Flächenwidmungsplan gilt, verhalten werden, der seit 1. Jänner 1969 normierten gesetzlichen Verpflichtung zur Erlassung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes nachzukommen.

Zu Art. II:

Die Frist zwischen der Beschlußfassung über diesen Gesetzesentwurf und seines Inkrafttretens wird zur Erlassung der erforderlichen Verordnungen (Infrastrukturabgabe, Änderung der Planzeichenverordnung etc.) und zur Einschulung der Gemeinden und der Ziviltechniker benötigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Freibauer
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

